



## Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 06.12.2024

---

Beginn: 18:30  
Ende: 19:50  
Ort der Sitzung: Alten Turnhalle, Nebenraum

---

### **Anwesend:**

#### 1. Bürgermeister

Konsolke, Jürgen

#### Mitglieder des Marktgemeinderates

Baumgärtner, Stefan

Beer, Johann

Anwesend ab TOP 1.1 Ö

Folberth, Katja

Fuchs, Michael

Heyer, Steffen

Huber, Thomas

Kriegler, Markus

Proff, Reiner

Rank, Markus

Schäller, Simone

#### Ortssprecher

Beck, Jürgen

Lehr, Andreas

#### Schriftführer/in

Lehr, Eva

#### Verwaltung

Helmreich, Carolin

Schrenk, Michael

### **Abwesend:**

#### Mitglieder des Marktgemeinderates

Beck, Heinz

Falk, Philipp

Kiefner, Ulrich

Reuter, Jochen

### **Weitere Anwesende:**

Margerita Kerschbaum, IB Härtfelder

Gudrun Doll, IB Härtfelder



Tagesordnung:

## **Öffentliche Sitzung:**

- TOP 1 1. Änderung Bebauungsplan "Haslach Zankenfeld"
- TOP 1.1 1. Änderung Bebauungsplan "Haslach Zankenfeld", Aufstellungsbeschluss
- TOP 1.2 1. Änderung Bebauungsplan "Haslach Zankenfeld", Billigungs- und Auslegungsbeschluss
- TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 08.11.2024
- TOP 3 Wasserverbrauchsgebühr, Neukalkulation Zeitraum 2025 - 2028
- TOP 4 Kanaleinleitungsgebühr, Neukalkulation Zeitraum 2025 - 2028
- TOP 5 Haushalt 2025; Hebesätze, Steuern, Mieten, Vergütungen
- TOP 6 kommunale Wärmeplanung - Sachstandsbericht (Jochen Reuter; Antrag 20k lt. Schreiben vom 08.04.2024)
- TOP 7 Bericht aus nicht öffentlicher Sitzung über Auftragsvergaben
- TOP 8 Abwasseranlage - Anschluss Ortsteil Sulzach an die Kläranlage Dürrwangen - zukünftiges Entwässerungskonzept - Förderantrag und Einleitgenehmigung
- TOP 9 Erweiterte Umsatzsteuerpflicht, Verschiebung der Einführungspflicht auf 2027
- TOP 10 Jahresrückblick des 1. Bürgermeisters
- TOP 11 Bekanntgaben
- TOP 11.1 Asyunterkünfte in Dinkelsbühler Str. 13 und Sulzacher Str. 23
- TOP 11.2 Gewerbegebiet Lerchenbuck
- TOP 11.3 Baugebiet Halsbach II Nord
- TOP 11.4 Barrierefreier Wohnpark -Ströbel Bau
- TOP 11.5 Wasserschutzgebiet Haslach/Matzmannsdorf
- TOP 11.6 Kostenfreies Parken für Elektrofahrzeuge zur Förderung der Elektromobilität in Bayern
- TOP 11.7 Christbaum Dürrwangen
- TOP 11.8 Termine
- TOP 11.9 Termin nächste MGR-Sitzung
- TOP 12 Sonstiges
- TOP 12.1 Dürrwangen/Schlörbersgässle
- TOP 12.2 Franz-Keller-Straße; Straßenlampe



Erster Bürgermeister Jürgen Konsolke eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

## **Öffentliche Sitzung:**

### **TOP 1 1. Änderung Bebauungsplan "Haslach Zankenfeld"**

#### **Sachverhalt:**

Der Bebauungsplan „Zankenfeld-Haslach“ soll geändert werden. Frau Margarita Kerschbaum und Frau Gudrun Doll vom IB Härtfelder, erläutern die Änderungen und den weiteren Verfahrensablauf.

#### **Diskussion im MGR:**

MGR Proff fragt nach ob es möglich wäre, nachdem die Wasserschutzgebietsverordnung aufgehoben wurde, das Baugebiet zu vergrößern. 1. BGM Konsolke erwidert, dass hierzu, nach Rücksprache mit dem Landratsamt, noch keine Aussage getroffen werden kann.

#### **Beschluss:**

**zur Kenntnis genommen**

### **TOP 1.1 1. Änderung Bebauungsplan "Haslach Zankenfeld", Aufstellungsbeschluss**

#### **Sachverhalt:**

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Haslach-Zankenfeld“ soll der bestehende Bebauungsplan aus dem Jahr 2001 an geänderte Erfordernisse angepasst werden. Hierzu erfolgt eine Neuordnung der städtebaulichen Gestaltung des Plangebietes, u. a. hinsichtlich der Grundstückszuschnitte und der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen.

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat Dürrwangen beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Zankenfeld – Haslach“ aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung ändert sich gegenüber der ursprünglichen Abgrenzung durch den Entfall einer größeren Fläche und die Hereinnahme von zwei kleinen Flächen.

Er umfasst nun die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 81 (Teilfläche = Tf.), 87, 318 (Tf.), 320 (Tf.), 321/1, 323, 324 (Tf.), 324/1, 324/11, 324/2, 324/3, 324/4, 324/5, 325 und 327 (Tf.), alle Gemarkung Haslach, Markt Dürrwangen, und hat eine Größe von ca. 7,88 ha.

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:

- Im Norden durch die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 327 (Tf.), 105 (Tf.), 81 (Tf.), 86, 85, 84 (Tf.), 78 und 77 (Tf.)
- Im Westen durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 325/1 (Tf.)
- Im Süden durch die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 325/1 (Tf.), 324 (Tf.), 323/1 und 81 (Tf.)
- Im Osten durch die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 322 (Tf.), 321, 320 und 318



Alle Grundstücke liegen ebenfalls in der Gemarkung Haslach, Markt Dürrwangen.

**einstimmig beschlossen** Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Befangen 0

## **TOP 1.2 1. Änderung Bebauungsplan "Haslach Zankenfeld", Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

### **Sachverhalt:**

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Haslach-Zankenfeld“ soll der bestehende Bebauungsplan aus dem Jahr 2001 an geänderte Erfordernisse angepasst werden. Hierzu erfolgt eine Neuordnung der städtebaulichen Gestaltung des Plangebietes, u. a. hinsichtlich der Grundstückszuschnitte und der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat Dürrwangen billigt den Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Zankenfeld – Haslach“ in der Fassung vom 06.12.2024 und beschließt, den Vorentwurf i. d. F. vom 06.12.2024 mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird eine Öffentlichkeitsbeteiligung durch öffentliche Auslegung des Planvorentwurfs gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Der Öffentlichkeit wird hierbei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung. Zeitgleich erfolgt die Unterrichtung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

**einstimmig beschlossen** Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Befangen 0

## **TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 08.11.2024**

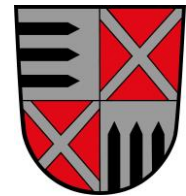
**einstimmig beschlossen** Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Befangen 0

## **TOP 3 Wasserverbrauchsgebühr, Neukalkulation Zeitraum 2025 - 2028**

### **Sachverhalt:**

Die Wasserversorgung ist eine kostenrechnende Einrichtung, d. h. in diesem Teilbereich des Haushalts (Unterabschnitt 0.8151) müssen alle Ausgaben durch entsprechende Einnahmen ausgeglichen sein. Der Kalkulationszeitraum beträgt 4 Jahre.

Im derzeitigen Kalkulationszeitraum 2020 bis 2024 beträgt die Wasserverbrauchsgebühr 2,40 €/m<sup>3</sup> (zzgl. 7 % MwSt.). Die Wasserverbrauchsgebühr ist für den Kalkulationszeitraum 2025 bis 2028 neu zu kalkulieren (Art. 8 Kommunalabgabengesetz – KAG).



Zum Vergleich noch die früheren Gebührenhöhen:

2000-2004: 1,74 €, 2005-2007: 1,80 €, 2008-2010: 1,70 €, 2011-2016: 1,50 €, 2017-2020: 1,60 €

Um eine evtl. Gebührenanpassung für den neuen Kalkulationszeitraum prüfen zu können, muss das voraussichtliche Defizit/Überschuss zum Ende dieses Zeitraums unter Beibehaltung der bisherigen Gebühr geschätzt werden. Mit zu berücksichtigen hierbei sind auch die Überschüsse/Defizite des vorherigen Kalkulationszeitraums.

Demnach ergibt sich zum Ende des neuen Kalkulationszeitraumes am 31.12.2028 folgende geschätzte finanzielle Situation in der Wasserversorgung unter der Voraussetzung, dass die gegenwärtige Gebühr bei 2,40 €/m<sup>3</sup> belassen bliebe:

Vorheriger Kalkulationszeitraum 2020-2024 (2024 = geschätzt) Überschuss	100 €
Geschätzter Überschuss 2025	8.900 €
Geschätzter Überschuss 2026	7.900 €
Geschätzter Überschuss 2027	6.400 €
Geschätzter Überschuss 2028	5.400 €
Geschätzter Stand zum 31.12.2028: Überschuss	28.700 €

Somit ist festzustellen, dass zum Ende des neuen Kalkulationszeitraums bei unveränderter Wasserverbrauchsgebühr ein geschätzter Gesamtüberschuss von 28.700 € vorhanden sein wird.

Für das Jahr 2024 wurde ursprünglich mit einem höheren Überschuss gerechnet. Aufgrund zahlreicher Rohrbrüche hat sich dieser jedoch vermindert.

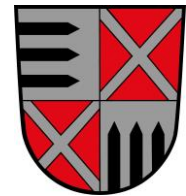
## **HINWEIS: Es ist mit weiteren Rohrbrüchen zu rechnen!**

Es ist daher keine Erhöhung der derzeitigen Wasserverbrauchsgebühr für den Zeitraum 2024 bis 2028 notwendig. Eine Senkung der momentanen Wasserverbrauchsgebühr für den Zeitraum 2024 bis 2028 wäre möglich:

## **Simulation der Senkung ausschließlich über die Wasserverbrauchsgebühr:**

Gesamtüberschuss Ende 2028	28.700 €
Entspricht pro Kalkulationsjahr (2024-2028) (: 4 Jahre)	7.175 €
Dividiert durch jährliche Wasserverkaufsmenge (100.230 m <sup>3</sup> ) = Senkung der Wasserverbrauchsgebühr (gerundet)	0,0715 €/m <sup>3</sup> 0,07 €/m <sup>3</sup>

Aus Gründen kalkulatorischer Unwägbarkeiten wird jedoch empfohlen, die Wasserverbrauchsgebühr nicht zu senken. Damit wird u. a. auch vermieden, dass bei zu knapper Kalkulation und/oder außergewöhnlicher Ausgaben (z.B. Wasserpreiserhöhung, Rohrbrüche) die Gebühren im übernächsten Kalkulationszeitraum wieder stärker angehoben werden müssen.



Die Verwaltung empfiehlt, die Wassergebühr in Höhe von 2,40 €/m<sup>3</sup> für den Kalkulationszeitraum 2024-2028 beizubehalten und keine Gebührensenkung vorzunehmen.

## Beschluss:

Die Wasserverbrauchsgebühr in § 10 Abs. 1 Satz 2 sowie in Abs. 3 (Bauwasser) der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Marktes Dürrwangen (BGS-WAS) beträgt ab 01.01.2025 wie bisher 2,40 €/m<sup>3</sup>. Diese Gebühr gilt für den Zeitraum von 2025 bis 2028

**einstimmig beschlossen** Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Befangen 0

## TOP 4 Kanaleinleitungsgebühr, Neukalkulation Zeitraum 2025 - 2028

### Sachverhalt:

Die Abwasserbeseitigung ist eine kostenrechnende Einrichtung, d. h. in diesem Teilbereich des Haushalts (Unterabschnitt 0.7001) müssen alle Ausgaben durch entsprechende Einnahmen ausgeglichen sein. Der Kalkulationszeitraum beträgt 4 Jahre.

Im derzeitigen Kalkulationszeitraum 2020 bis 2024 beträgt die Kanaleinleitungsgebühr 2,60 €/m<sup>3</sup>. Die Kanaleinleitungsgebühr ist für den Kalkulationszeitraum 2025 bis 2028 neu zu kalkulieren (Art. 8 Kommunalabgabengesetz – KAG).

Um eine evtl. Gebührenanpassung für den neuen Kalkulationszeitraum prüfen zu können, muss das voraussichtliche Defizit/Überschuss zum Ende dieses Zeitraums unter Beibehaltung der bisherigen Gebühr geschätzt werden. Mit zu berücksichtigen hierbei sind auch die Überschüsse/Defizite des vorherigen Kalkulationszeitraums.

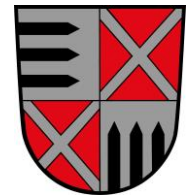
Demnach ergibt sich zum Ende des neuen Kalkulationszeitraumes am 31.12.2028 folgende geschätzte finanzielle Situation in der Abwasserbeseitigung unter der Voraussetzung, dass die gegenwärtige Gebühr bei 2,60 €/m<sup>3</sup> belassen bliebe:

Vorheriger Kalkulationszeitraum 2020-2024 (2024 = geschätzt) Überschuss	./. 49.800 €
Geschätztes Defizit 2025	./. 68.200 €
Geschätztes Defizit 2026	./. 70.600 €
Geschätztes Defizit 2027	./. 73.000 €
Geschätztes Defizit 2028	./. 75.400 €
Geschätzter Gesamtstand zum 31.12.2028: Defizit	./. 337.000 €

Generell werden die Jahre ab 2024 mit höheren Stromkosten für die Kläranlagentechnik (als Ergebnis der Strombündel-Ausschreibung 2024-2026) belastet sein.

Neuerung: Der Klärwärter, sein Stellvertreter und weiteres Bereitschaftspersonal erhalten seit Mai 2023 eine Bereitschaftszulage (Summe 25.200,00 EUR pro Jahr), was bei der letzten Gebührenkalkulation noch nicht zu erwarten war.

Somit ist festzustellen, dass zum Ende des neuen Kalkulationszeitraums bei unveränderter Kanaleinleitungsgebühr ein geschätztes Gesamtdefizit von 337.000 € vorhanden sein wird. Es ist daher eine deutliche Erhöhung der derzeitigen Kanaleinleitungsgebühren für den Zeitraum 2025 bis 2028 notwendig.



Das Defizit von 337.000 € ist auf die Jahre 2025-2028 aufzuteilen, somit jährlich 84.250 €, gerundet 84.200 €.

Bei einer jährlichen Abwassermenge von 95.000 m<sup>3</sup> (Wasserabgabemenge) ergäbe sich bei voller Umlegung auf die Gebühr eine Steigerung um 0,88 €/m<sup>3</sup> von 2,60 €/m<sup>3</sup> auf 3,48 €/m<sup>3</sup>.

Eine mögliche, von der Verwaltung bevorzugte Alternative wäre angesichts dieser großen Steigerung, die Grundgebühren zu erhöhen und lediglich dann das verbleibende Defizit über eine Gebührenerhöhung zu finanzieren. Die Grundgebühren für die Wasserzähler betragen bisher 50 €/Jahr (für Normalzähler bis 2,5m<sup>3</sup>/h Nenndurchfluss), 75 €/Jahr (bis 6 m<sup>3</sup>) und 100 €/Jahr (über 6 m<sup>3</sup>/h).

Das jährliche Defizit von 84.200 € könnte somit alternativ aufgefangen werden durch:

- a) Eine Erhöhung der Grundgebühren (1.000 Haushalte x 25 € Erhöhung): 25.000 € und
- b) Eine Gebührenerhöhung um 0,62 € auf dann 3,22 € (84.200 € ./. 25.000 € = 59.200 € : 95.000 m<sup>3</sup>): 59.200 €

Dieser Defizitausgleich würde dem restlich geforderten Kostendeckungsprinzip der kostenrechnenden Einrichtung mit 100 % Kostendeckung entsprechen.

Diskussion im MGR:

MGR Proff wäre dafür, dass man es auf die Wassermenge umlegt. 1. BGM Konsolke weist daraufhin, dass bei sinkendem Wasserverbrauch mit weniger Einnahmen zu rechnen wäre. Eine Erhöhung der Grundgebühr hat feste Einnahmen zur Folge.

## **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat Dürrwangen beschließt, die Kanaleinleitungsgebühren für den Kalkulationszeitraum von 2025 bis 2028 von 2,60 €/m<sup>3</sup> auf 3,22 €/m<sup>3</sup> zu erhöhen. Gleichzeitig werden die bisherigen Zählergrundgebühren für den Kalkulationszeitraum von 2025 bis 2028 um je 25,00 € erhöht.

**mehrheitlich beschlossen**    Ja 8    Nein 3    Anwesend 11    Befangen 0

## **TOP 5        Haushalt 2025; Hebesätze, Steuern, Mieten, Vergütungen**

### **Sachverhalt:**

Die Verwaltung schlägt vor, für das Haushaltsjahr 2025 zu beschließen.

#### 1. Hebesätze für die Haushaltssatzung 2025:

Grundsteuer A (Neu ab 2025; Beschluss vom 08.11.2024)	300 %
Grundsteuer B (Neu ab 2025; Beschluss vom 08.11.2024)	300 %
Gewerbesteuer (unverändert seit 2009)	380 %

#### 2. Steuern (Hundesteuer, seit 2023)

Für den ersten Hund	40,00 € / Jahr
Für jeden weiteren Hund	60,00 € / Jahr
Für Kampfhunde	250,00 € / Jahr





## 3. Mieten

Garage Haslach beim FW-Haus (seit 2006) 20,00 € / Monat

## 4. Vergütungen

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| a) | Stundenlohn Gemeindearbeiter (seit 2024: 47,00 €, vorher 46,00 €) (individuell kalkuliert am 28.11.2024 gemäß Vorgaben des LRA) | 47,00 € |
| b) | Sonstige Stundenvergütungen (analog Feldgeschworenensätze des Landratsamtes, seit 2023)   |         |
|    | Arbeitslohn für Kleineinsätze   | 15,00 € |
|    | Schlepperkosten für Kleineinsätze   | 15,00 € |
|    | Feldgeschworene   | 15,00 € |

Diskussion im MGR:

MGR Proff ist der Meinung, dass man die Höhe der Miete für die Garage in Haslach anheben könnte und bittet dies für 2026 zu überdenken.

### **Beschluss:**

Der vorgenannte Gewerbesteuerhebesatz, sowie die Hundesteuer, die Miete und die Vergütungen werden für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

**einstimmig beschlossen** Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Befangen 0

## **TOP 6 kommunale Wärmeplanung - Sachstandsbericht (Jochen Reuter; Antrag 20k lt. Schreiben vom 08.04.2024)**

### **Sachverhalt:**

Sachstandsbericht: Kommunale Wärmeplanung:

In der Herbsttagung der ARGE Geschäftsführer wurde in Bad Abbach durch den bayerischen Gemeindetag am 5.11.2024 über den aktuellen Stand im Bereich der kommunalen Wärmeplanung informiert.

Der folgende Sachstandsbericht beruht auf dem aktuellen Verfahrensstand, der zu Beginn des Jahres 2025 in eine Rechtsverordnung im Land Bayern führen soll. Hierin werden die weiterführenden Regelungen zur kommunalen Wärmeplanung aufgenommen.

In der Tagung wurde insbesondere auf Gemeinden mit einer Anzahl unter 10.000 Einwohnern eingegangen. Für diese Gemeinden soll durch den Freistaat Bayern ein vereinfachtes Verfahren ermöglicht werden.

Jede Gemeinde wird in Kürze (wahrscheinlich zu Beginn des Jahres 2025) einen Steckbrief mit gebäudescharfer Wärmebedarfsprognose in GIS-fähiger Form erhalten.

In weiten Teilen von Landgemeinden sind leitungsgebundene Infrastrukturen unwirtschaftlich. Insbesondere in Gemeinden, die aktuell über keine Leitungsstruktur verfügen und für die mangels Eignung für Netze eine verkürzte Wärmeplanung durchgeführt werden kann.





Aktuell werden zudem durch die Energieagenturen Leistungsverzeichnisse erstellt, die für eine Angebotsanfrage für eine verkürzte Wärmeplanung verwendet werden können.

Jede bayerische Gemeinde erhält grundsätzlich eine Förderung vom Bund. Sofern die Förderung durch die Haushaltssperre des Bundes nicht mehr beantragt werden konnte, soll der Konnexitätsausgleich vom Freistaat greifen.

Jede Gemeinde soll neben den Planungskosten zudem für Ihren Verwaltungsaufwand einen Kostenausgleich erhalten. Es ist geplant einen auf Basis der Einwohnerzahl pauschalisierten Betrag zur Verfügung zu stellen, der für die Durchführung der kommunalen Wärmeplanung ermöglichen soll. Diese Kostenerstattungssätze werden in der nächsten Zeit endverhandelt und in die kommende Rechtsverordnung aufgenommen.

Kleine Gemeinden sollen sich laut Ansicht des bayerischen Gemeindetages nicht alleine auf den Weg machen. Es ist geplant Konvoilösungen mit gleichartig gelagerten benachbarten Gemeinden zu ermöglichen. Hierzu werden vom BayGT weitere Informationen folgen.

Ab dem Frühjahr 2025 wird die bay. Verwaltungsschule kostenlose Online-Schulungen für die Verwaltungen anbieten.

Der Gemeindetag empfiehlt allen Gemeinden keine unrealistischen Szenarien zu entwickeln. Von einer Ausweisung eines Wärmenetzes, ohne zu wissen, wer es baut, wird abgeraten. Gemeinden können sich hier in einen Zugzwang zur Errichtung des Netzes in Eigenregie bringen, sofern die Erstellung nicht wirtschaftlich ist und sich kein Betreiber finden sollte.

Aktuell wird demnach durch den bay. Gemeindetag empfohlen, noch keine Beauftragung einer kommunalen Wärmeplanung durchzuführen, sofern nicht die Bundesförderung (ZUG) greift (trifft für uns nicht zu).

Zudem wird empfohlen die Übersendung des Steckbriefes und die Fertigstellung der Leistungsverzeichnisse für Angebotsanfragen, sowie die Online-Schulungen auf Basis der in Kürze folgenden Rechtsverordnung abzuwarten.

### **Beschluss:**

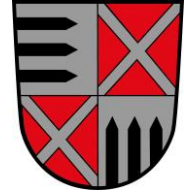
**zur Kenntnis genommen**

## **TOP 7 Bericht aus nicht öffentlicher Sitzung über Auftragsvergaben**

### **Sachverhalt:**

Der Marktgemeinderat Dürrwangen hat in seiner nicht öffentlichen Sitzung vom 08.11.2024 nachstehende Auftragsvergaben beschlossen:

- Auftrag für die Erstellung eines Kriterienkataloges für Freiflächen-Photovoltaikanlagen an das Fachbüro Team 4 Landschaftsarchitekten und Stadtplaner GmbH, 90491 Nürnberg zu einem vorläufigen Angebotspreis in Höhe von 8.743,64 € brutto.
- Auftrag für Winterdienstarbeiten der Saison 2024/2025 an die Fa. Däubler, 91555 Feuchtwangen für voraussichtliche Kosten in Höhe von 14.232,40 € brutto.



## **Beschluss:**

**zur Kenntnis genommen**

### **TOP 8      Abwasseranlage - Anschluss Ortsteil Sulzach an die Kläranlage Dürrwangen - zukünftiges Entwässerungskonzept - Förderantrag und Einleitgenehmigung**

#### **Sachverhalt:**

In der Sitzung vom 08.11.2024 wurde zum Thema „Abwasseranlage – Anschluss Ortsteil Sulzach an die Kläranlage Dürrwangen“ der nachstehende Beschluss gefasst:

„Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen wird die Verwaltung angewiesen die notwendigen Arbeiten für die Beantragung der Förderung nach den Regularien der RZWas 2021 durchzuführen und den Förderantrag zu stellen

Hierin enthalten sind auch die Nebenarbeiten wie die Beantragung einer Erlaubnis für die Einleitung von entlastetem Mischwasser aus dem Regenüberlaufbecken RÜB + PW 14 „Sulzach“ über das Regenrückhaltebecken RRB 14 in die Sulzach“.

Im Nachgang zur Sitzung wurde mit dem Wasserwirtschaftsamt Kontakt aufgenommen zur Übergabe der Antragsunterlagen aufgenommen.

In diesem Zusammenhang wurde die Verwaltung informiert, dass für die RZWas 2025 für Förderungen nach dem bisherigen Punkt 2.2.2 (erstmalige Verlegung von Verbundleitungen für Wasserversorgungsanlagen sowie der erstmalige Bau von Verbundkanälen bei Auflassung von Kläranlagen) eine Erhöhung der Höhe der Zuwendungen in Aussicht gestellt wird.

Die Gültigkeit der RZWas 2021 wurde um 3 Monate bis zum 31. März 2025 verlängert. Die Antragsfrist für Zuwendungen endet am 31.12.2024.

Die endgültige Gesetzeslage der neuen RZWas 2025 ist zum Zeitpunkt der Sitzungsladung noch nicht bekannt.

In Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt wird die Verwaltung den Antrag auf Basis der RZWas 2021 bis zum 31.12.2024 stellen.

Sofern Änderungen der neuen RZWas 2025 erfolgen, die eine Verbesserung der Förderhöhe bedeuten, wird geprüft, ob ein neuer Antrag auf Basis der RZWas 2025 gestellt werden soll.

## **Beschluss:**

**zur Kenntnis genommen**

### **TOP 9      Erweiterte Umsatzsteuerpflicht, Verschiebung der Einführungspflicht auf 2027**

#### **Sachverhalt:**

In Umsetzung von EU-Recht war der § 2b Umsatzsteuer-Gesetz (UStG) vom Gesetzgeber beschlossen worden, der u. a. den Gemeinden eine erweiterte Umsatzsteuerpflicht zuweist.



Die verpflichtende Einführung war ursprünglich bereits ab 2017 vorgesehen gewesen, danach jedoch zunächst bis 2021 und anschließend noch bis 2023 verlängert worden. Mit dem am 16.12.2022 verabschiedeten Jahressteuergesetz 2023 wurde die Einführung erneut, bis 2025, verschoben.

Mit Schreiben des Bayerischen Gemeindetags vom 25.11.2024 wurden wir informiert, dass die Einführung des § 2b UStG erneut verlängert wurde, bis 01.01.2027.

Demnach bleibt die Rechtslage für die Gemeinde bis einschließlich 2026 wie bisher. Zwei vom Marktgemeinderat beschlossene bzw. in Aussicht gestellte Änderungen bedürfen daher der Rückführung auf den bisherigen Rechtsstand:

### 1. Alte Turnhalle, Änderung der Gebührenordnung infolge der Umsatzsteuererhebung:

In der Sitzung am 16.12.2022 war die Änderung der Gebührenordnung jedoch unter Vorbehalt beschlossen worden mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass der Gemeinderatsbeschluss im Falle der Einführung von § 2b UStG erst ab 01.01.2025 auch dann erst in Kraft treten soll. Daher der jetzige Hinweis **nur nachrichtlich**. Die Konditionen für die Vermietung der Alten Turnhalle bleiben weiterhin, auch nach dem 01.01.2025 unverändert.

### 2. Mietvertrag der Garage in Haslach, beim FFW-Haus:

In der Sitzung am 07.10.2022 war eine Erhöhung der mtl. Miete von 20,- € auf 30,- € mit der Einführung des § 2b UStG begründet worden. Die erneute Verschiebung der Gesetzesänderung auf 2025 war damals nicht vorhersehbar gewesen, daher fehlte der Vorbehalt. Aufgrund des Wegfalls bzw. Aufschiebs des Erhöhungsgrundes wird daher empfohlen, auch die Mieterhöhung erst ab 2027 durchzuführen.

### **Beschluss:**

Die Erhöhung der Garagenmiete in Haslach auf mtl. 30,- € wird erst ab tatsächlicher Einführung der Umsatzsteuerpflicht gem. § 2b Umsatzsteuer-Gesetz (UStG), nach derzeitigem Stand ab 2027, durchgeführt.

**einstimmig beschlossen** Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Befangen 0

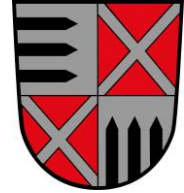
## **TOP 10 Jahresrückblick des 1. Bürgermeisters**

Im Rückblick auf das Jahr 2024 schaute 1. Bürgermeister Konsolke auf die erfolgreichen Projekte und wichtigen Ereignisse zurück. Besonders betonte er die hervorragende Zusammenarbeit im Marktgemeinderat. Ein herzlicher Dank ging an den gesamten Marktgemeinderat sowie an 2. BGM Baumgärtner und 3. BGM Fuchs für ihren engagierten Einsatz und die vertrauensvolle Zusammenarbeit im vergangenen Jahr. Gemeinsam wurde viel erreicht, und der 1. BGM Konsolke freut sich auf die kommenden Herausforderungen und Erfolge.

## **TOP 11 Bekanntgaben**

### **TOP 11.1 Asyunterkünfte in Dinkelsbühler Str. 13 und Sulzacher Str. 23**

Die Personen, die in der Asylunterkunft in der Dinkelsbühler Str. 13 untergebracht sind, sind weiterhin unauffällig.



Eine Anmietung des Hauses in der Sulzacher Str. 23 ist nach Auskunft der Sozialhilfverwaltung des LRA nicht zu vermeiden. Die Notunterkunft in Wassertrüdingen muss aus Kostengründen geschlossen werden. Außerdem gibt es von der RegMfr die Anweisung alle Unterkünfte bis 100% auszulasten. Aktuell liegt allerdings noch keine bestätigte Anmietung vor.

### **TOP 11.2 Gewerbegebiet Lerchenbuck**

Aktuell wird der Schmutzwasserkanal für das Gewerbegebiets zur Kläranlage erstellt. Angefangen vom Bestandsschacht am Bauhof wird die Leitung über die Wiese Richtung Gewerbegebiet nach Süden gezogen. Die Gemeindeverbindungsstraße Richtung Witzmannsmühle wird zunächst noch nicht aufgerissen.

### **TOP 11.3 Baugebiet Halsbach II Nord**

Der Unterbau (Schotterschicht) ist erstellt. Die Leitungen (N-Ergie, Breitband, ...) sind eingebracht. Die Straßenlampen werden aktuell gesetzt. In Kürze beginnt die Setzung der Bordsteine für die Gehwege und Straßenabgrenzung.

### **TOP 11.4 Barrierefreier Wohnpark -Ströbel Bau**

Die Fa. Ströbel erstellt gerade die Gräben für die Fundamente und die Bodenleitungen unter der Bodenplatte für das Haus 1. Der Boden wurde zuvor verbessert/stabilisiert.

### **TOP 11.5 Wasserschutzgebiet Haslach/Matzmannsdorf**

Mit Einladung zur JHV der Eigentumsschutzgemeinschaft ESG der Brunnen Haslach/Matzmannsdorf am 30.11.2024, hat Bgm. Konsolke am 14.11.2024 ein Schreiben an die RA-Kanzlei Lutz/Abel in München versandt. Mit dem Schreiben wollte er – genauso wie die Schreiben v. 29.03.2022 und 05.07.2023 (beide unbeantwortet) – den aktuellen Stand des Normenkontrollverfahrens erfragen.

Am 15.11.2024 (14.16h) sind dann beachtenswerterweise Informationen von der RA-Kanzlei übersandt worden.

Lediglich 26 min später hat dann die RA-Kanzlei eine Info des Bay.VWGH übersandt, in dem die Landesrechtsanwaltschaft Bayern als Vertreter des Landratsamtes AN mitteilte, dass das LRA die WSG-Verordnung zeitnah aufheben wird.

Das ist dann am 27.11.2024 in der FLZ erfolgt (Amtsblatt des Lkr).

Die Auswirkungen sind unklar.

Lt. LRA gilt nun scheinbar wieder die Verordnung zur Sicherung des WSG vom 23.02.1968!



**TOP 11.6 Kostenfreies Parken für Elektrofahrzeuge zur Förderung der Elektromobilität in Bayern**

Lt. bay. Staatskanzlei hat die Kabinettsitzung am 03.12.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Die Zahl der Neuzulassungen von Elektroautos in D ist von 2019 bis 2023 stark gestiegen. In 2024 jedoch – auch durch das vollständige Ende des sog. Umweltbonus – liegt die Zahl der Neuzulassungen deutlich niedriger.

Der Ministerrat hat am 03.12.2024 beschlossen, dass elektrisch betriebene Fahrzeuge (reine Batterieelektrofahrzeuge, von außen ladbare Hybridelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge) in BY auf öffentlichen Verkehrsflächen für eine Dauer von 3 Stunden kostenfrei parken können. Um die Befreiung von Parkgebühren für diese Fahrzeuge umzusetzen, wird § 10 der Zuständigkeitsverordnung mit einer Änderungsverordnung entsprechend ergänzt.

Den Kommunen entstehen durch die Änderung der ZustV keine neuen Aufgaben.

**TOP 11.7 Christbaum Dürrwangen**

Die Christbäume in Haslach und Dürrwangen wurden durch den Bauhof aufgestellt.

**TOP 11.8 Termine**

- Weihnachtsmarkt Dürrwangen 14./15.12.2024, ab 16 Uhr
- Halsbach 16.12.2024
- Rorate 18.30 Uhr Friedhof



Ab 19 Uhr Turmblasen und Lichterfest

- Waldweihnacht 26.12.2024, ab 17 Uhr

### **TOP 11.9 Termin nächste MGR-Sitzung**

Freitag, 10.01.2025, Uhrzeit 18.30 Uhr

### **TOP 12 Sonstiges**

#### **TOP 12.1 Dürrwangen/Schlörbersgässle**

MGR Huber fragt nach, ob es angedacht ist, im s.g. Schlörbersgässle (Weg zwischen Sparkasse und Dr. Feder) eine Straßenlampe anzubringen. 1. BGM Konsolke erwidert, dass dies an Herrn Städteplaner Rühl weitergegeben wird.

#### **TOP 12.2 Franz-Keller-Straße; Straßenlampe**

MGR Huber weist daraufhin, dass sich in der Franz-Keller-Straße eine Straßenlampe befindet, die sehr eingewachsen ist. 1. BGM Konsolke erwidert, dass sich diese auf Privatgrund befindet und deshalb der Eigentümer dafür zuständig ist.

Schrifführer:  
Eva Lehr

Vorsitzender:  
Jürgen Konsolke